

**GEMEINDE HOHENTENGEN AM HOCHRHEIN  
LANDKREIS WALDSHUT**

**SATZUNG**

**ÜBER DIE AUFHEBUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER  
ZWEITWOHNUNGSSTEUER (ZWEITWOHNUNGSSTEUERSATZUNG) VOM 06.04.2017**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohentengen am Hochrhein am 06.04.2017 folgende Aufhebung der Satzung über die Zweitwohnungssteuer vom 18.03.2003 beschlossen:

**§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 18.03.2003 wird aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Zweitwohnungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 außer Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohentengen am Hochrhein, den 06.04.2017

Der Bürgermeister

Benz